

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 94.

Sonnabend den 4. April.

1863.

Bekanntmachung.

Eine Anzahl der dem Johannishospital gehörigen, rechts und links von der Verbindungsbahn gelegenen Felder sollen in einzelnen RATHEN als Kartoffelfeld ausgegeben werden. Pachtlustige haben sich **Dienstag den 7. April d. J. Vormittags 8 Uhr** am Dresdner Thore einzufinden.
Leipzig, den 31. März 1863.

Des Rathes Deputation zum Johannishospital.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 1. April 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Unter den Eingängen zur Registrande befand sich eine vorläufige Antwort des Stadtraths auf den Antrag wegen Genehmigung des von Herrn Dr. Heine projectirten directen Fahrwegs von Leipzig nach Magwitz. Der Rath theilt darin mit, daß er wegen der dabei in Frage kommenden Rectification der Elster zunächst eine Erklärung der Wasserbaucommission veranlaßt habe.

Man ließ es vor der Hand hierbei bewenden.

Ein anderes Rückschreiben des Rathes betrifft die Bemerkungen und Anträge, welche das Collegium an den Beschluß des Rathes geknüpft hatte, den Pacht des Gutes Connowitz ohne Rücksicht auf die im zweiten Licitationstermine erlangten Gebote dem bisherigen Pächter, Herrn Heine, zu belassen. Diese Zuschrift war bereits in der am 26. März d. J. gehaltenen Plenarsitzung zum Vortrage gelangt; das Collegium wünschte aber die schriftliche Abfassung einer dabei vom Vorsteher abgegebenen Erklärung, deren Mitveröffentlichung dasselbe heute beschloß.

Die erwähnte Zuschrift des Rathes, welcher in heutiger Sitzung die Mittheilung folgte, daß der Pacht des Gutes Connowitz nunmehr dem Höchstbietenden, Herrn Amtmann Brause in Dederstädt zugeschlagen worden sei, lautet:

Die Auffassung, welche unser Beschluß, die Pachtung des Gutes Connowitz nicht dem Höchstbietenden, sondern Herrn Heine zu übertragen, bei den Herren Stadtverordneten gefunden hat, nöthigt uns, gegen dieselbe sowohl, als gegen die daraus gefolgerten Beschlüsse, welche in dem Reconnuicé der Herren Stadtverordneten vom 12./14. d. M. und in der öffentlichen Sitzung Ausdruck erhalten haben, entschiedene Verwahrung einzulegen.

Wenn zunächst die Herren Stadtverordneten bedauern, daß unsere Zuschrift über den Verlauf und das Resultat der Licitation die wünschenswerthe Klarheit und Vollständigkeit vermissen lasse, so müssen wir hierauf erwidern, daß wir in gleicher Weise, wie dies stets und noch bei der letzten Pachtlicitation geschehen, den Herren Stadtverordneten alles Dasjenige mitgetheilt haben, was zu Beurtheilung des Höchstgebotes und unseres Beschlusses erforderlich war, daß wir aber, wie es sich ganz von selbst versteht, gern bereit gewesen sein würden, den Herren Stadtverordneten jede etwa gewünschte Auskunft zu ertheilen und dadurch die mehr oder weniger unsichere Privatauskunft überflüssig zu machen und wir hätten wohl erwarten dürfen, daß Sie wegen der Ihnen über die Ergebnisse des Licitationstermins noch wünschenswerthen Erläuterungen Sich, wie in anderen Fällen, so auch in diesem, an uns, nicht aber an Privatpersonen wenden würden, einmal weil zu dem ganz abnormen Wege der Privaterkundigung nicht die entfernteste Veranlassung vorlag und dann, weil die Auskünfte, die Sie von uns zu erwarten hatten, schon in ihrer Eigenschaft als amtliche jeden Zweifel an ihre Zuverlässigkeit ausgeschlossen haben würden.

Was aber die Sache selbst anlangt, so müssen wir es als eine irrige Ansicht bezeichnen, wenn die Herren Stadtverordneten glauben, daß wir nach dem Licitationstermine ein Nachgebot angenommen und in Folge dessen Herrn Heine die Pachtung zu übertragen beschließen hätten. Liegt es schon in der Pflicht jeder geregelten Verwaltung, das Vertrauen auf ihre leitenden Grundsätze nicht zu gefährden und durften wir mit Recht von den Herren Stadtverordneten uns versehen, daß Sie eine Nachachtung dieser Pflicht uns nicht

zutrauen würden, so läßt auch unsere Zuschrift vom 5. ds. Mts. über das wahre Sachverhältniß keinen Zweifel zu. In der Erklärung, daß wir nach Erwägung der vorliegenden Verhältnisse von dem Resultate der Licitation abzusehen beschlossen hätten, lag unsre klare Willensmeinung, daß wir weder dem Höchstbietenden, noch sonst einem der Licitanten den Zuschlag ertheilen wollten, und hiermit war die Licitation mit allen ihren etwaigen Folgerungen beseitigt. Die Gründe, welche uns zu diesem Beschlusse bestimmten, haben wir den Herren Stadtverordneten dargelegt. Wenn Letztere hierbei als gewiß annehmen, daß der neue Pächter die Kosten der Wohnungseinrichtung selbst übernehmen werde, so haben wir darauf zu erwidern, daß wir in Mangel einer contractlichen Verpflichtung zu einer derartigen Zumuthung an denselben uns nicht für berechtigt erachten durften, daß aber dabei die Kosten der übrigen Herstellungen an den Gebäuden und Grundstücken der Pachtung, so wie der Ausgleichung über das etwaige Feldsuperintendentarium, welche wir ohne Benachtheiligung der Licitation dem neuen Pächter nicht anstinnen konnten, außer Beachtung geblieben zu sein scheinen. Zu dem obigen Beschlusse aber waren wir durch den in den Licitationsbedingungen enthaltenen Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, so wie jeder sonstigen Verfügung über das Gut und des Zuschlages vollständig berechtigt. Wenn ganz selbstverständlich die Ausschreibung einer Licitation bedingt, daß man bei der Frage über den Zuschlag diejenigen, welche an der Licitation sich betheiliget, beziehentlich die höchsten Gebote gethan haben, zunächst und vorzugsweise berücksichtige, so kann dies doch niemals so verstanden werden, daß die Anordnung einer Licitation zugleich die Verpflichtung enthalte, unbedingt dem Höchstbietenden oder überhaupt einem der Licitanten den Zuschlag zu ertheilen. Wenigstens würde eine derartige Annahme nicht nur den obigen Vorbehalt ganz nichtig erscheinen lassen, sondern auch die Stadt im Voraus, gewissermaßen mit gebundener Hand, dem unsichern Ausgange der Licitation unterwerfen und auf diese Weise leicht möglich in eine nachtheilige Lage bringen. Und deshalb ist es zu keiner Zeit verkannt worden, daß jener Vorbehalt bei freiwilligen Licitationen ganz unerlässlich ist.

War nun hiernach die Licitation als nicht vorhanden zu betrachten, so galt es nun lediglich wegen der Verpachtung von Connowitz fernere Schritte zu thun. Dies thaten wir, indem wir mit Herrn Heine wegen der Verpachtung aus freier Hand in Verhandlung traten und hierbei müssen wir auf das Bestimmteste erklären, daß Herr Heine nach dem Termine weder ein Nachgebot, noch sonst irgend einen Schritt zur Bewerbung um die Pachtung gethan hat, daß vielmehr die Verhandlung lediglich von unserer Seite eingeleitet und die Pachtung Herrn Heine für den Zins von 4200 Thlr. offerirt worden ist. Daß dieser mit dem früheren, seitdem aber erloschenen Gebote Herrn Heine's übereinstimmende Pachtzins zum Ausgangspunct der Verhandlung genommen wurde, liegt in der Sache selbst.

Entsprach hiernach das von uns eingehaltene Verfahren nach unserer festen Ueberzeugung durchaus den rechtlichen Verhältnissen und den uns obliegenden Pflichten, so müssen wir auf der andern Seite anerkennen, daß die Herren Stadtverordneten in Ihrem vollen Rechte waren, wenn Sie aus Ihren überwiegend erscheinenden Gründen die verlangte Zustimmung zu unserem Beschlusse verweigerten. Keineswegs aber können wir Ihnen ein gleiches Recht zugestehen, wenn Sie aus Ihrer, nach dem Obigen unbedingten Auffassung die schwere Beschuldigung gegen uns folgern,